

International Plastic Modellers' Society – Deutschland Branche e.V.

Satzung

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein trägt den Namen „International Plastic Modellers Society – Deutschland Branche e.V.“ (IPMS-Deutschland).
- 1.2. Sitz des Vereins ist Berlin.
- 1.3. Der Verein ist unter der Geschäftsnummer 95 VR 5019 Nz beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2.2. Die IPMS-Deutschland ist eine unpolitische Organisation.
- 2.3. Zweck des Vereins ist es, alle Plastikmodellbauer in einer internationalen, überparteilichen und losen Vereinigung zusammenzufassen, um den Austausch von Informationen, Erfahrungen, Unterlagen und Modellen zu ermöglichen und den Plastikmodellbau als sinnvolle Freizeitbeschäftigung durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit besonders der Jugend näherzubringen.

3. Selbstlosigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Geschäftsjahr

- 4.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Mitgliedschaft

- 5.1. Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Firmenmitgliedern, Korrespondenzmitgliedern und korporativen Modellbauvereinigungen zusammen, welche die Vereinsziele unterstützen und die Satzung anerkennen.
- 5.2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 5.3. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit verliehen.
- 5.4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluß oder durch den Tod.
- 5.5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres.
- 5.6. Verstößt ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Vereins oder bleibt trotz Mahnung mehr als drei Monate den Beitrag schuldig, so beschließt der Vorstand mit

2/3-Mehrheit über den Ausschluß. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1. Jedes Mitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 6.2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- 6.3. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen der IPMS-Deutschland zu benutzen.
- 6.4. Jede natürliche Person ist als Mitglied in Ämter des Vereins wählbar.
- 6.5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
- 6.6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

7. Beiträge

- 7.1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt (ausgenommen sind Beiträge von Korporativen). Sie sind im ersten Monat des Geschäftsjahres bzw. bei Eintritt in den Verein zu entrichten.
- 7.2. Jedes Mitglied, außer den Ehrenmitgliedern, ist verpflichtet, den Jahresbeitrag an die IPMS-Deutschland zu entrichten. Einmalig Beträge bzw. Umlagen können nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

8. Organe des Vereins

- 8.1. Die Organe des Vereins sind: a) die Hauptversammlung
b) der Vorstand.
- 8.2. Die einzelnen Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

9. Hauptversammlung

- 9.1. Die Hauptversammlung ist alle zwei Jahre bis spätestens Juni vom Vorstand einzuberufen.
- 9.2. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe eines Grundes, danach verlangt.
- 9.3. Die Einberufung der Hauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei der Hauptversammlung und zwei Wochen bei der außerordentlichen Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Vereinszeitung. Ist eine Vereinszeitung nicht vorhanden oder ist diese zur Veröffentlichung außerstande, erfolgt die Einberufung durch Brief.
- 9.4. Jedes Mitglied hat eine Stimme, ausgenommen sind Korrespondenzmitglieder. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
- 9.5. Jede satzungsgemäß einberufene Hauptversammlung und außerordentliche Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlußfähig.
- 9.6. Die Hauptversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden über die abgelaufenen Geschäftsjahre

- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers

Entscheidungen mit einfacher Mehrheit:

- Entlastungen des Vorstandes
- Genehmigung von vereinsinternen Geschäftsordnungen
- Festlegung der Höhe des Beitrages (ausgenommen sind Beiträge von Korporationen)

Entscheidungen mit 2/3-Mehrheit:

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

- 9.7. Die Hauptversammlung faßt ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern muß die Abstimmung als geheime Wahl mit Stimmzetteln erfolgen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.
- 9.8. Über Satzungsänderungen darf die Hauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung nur dann entscheiden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung, unter Beifügung des alten und des neu vorgeschlagenen Textes, hingewiesen wurde.
- 9.9. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen enthält. Dieses wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet. Die Protokolle dürfen von allen Vereinsmitgliedern eingesehen werden.

10. Vorstand

- 10.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter) und dem Kassenwart. Bei Bedarf kann der Vorstand gemäß 10.3. um weitere Mitglieder erweitert werden.
- 10.2. Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- 10.3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung bzw. außerordentlichen Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei wird der 1. Vorsitzende in einem besonderen Wahlgang gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 10.4. Zwei natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind und nicht dem Vorstand angehören, werden zu Kassenprüfern gewählt. Sie prüfen einmal im Jahr die Finanzen des Vereins.

11. Landes- und Regionalgruppen

- 11.1. Innerhalb der IPMS-Deutschland können ordentliche Mitglieder sich zu einer Landes- oder Regionalgruppe zusammenschließen.

12. Korporative Modellbauvereinigungen

- 12.1. Modellbauvereinigungen können sich der IPMS-Deutschland als Korporative Mitglieder anschließen.
- 12.2. Jedes Korporative Mitglied hat bei Abstimmungen und in der Hauptversammlung einen Sitz und eine Stimme.

- 12.3. Die Beitragsleistung der Korporationen richtet sich nach deren Mitgliederzahl und wird von Fall zu Fall vom Vorstand der IPMS-Deutschland vereinbart. Sie beträgt jedoch mindestens einen Jahresbeitrag.
- 12.4. Die Mitglieder der Korporationen können nach besonderer Vereinbarung an den Veranstaltungen der IPMS-Deutschland teilnehmen.

13. Gerichtsstand

- 13.1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins, die sich aus dem Verhältnis zu seinen Mitgliedern und den Landes- und Regionalgruppen auf Grund der vorliegenden Satzung, besonders aus der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge ergeben, ist der jeweilige Sitz der IPMS-Deutschland.

14. Auflösung des Vereins

- 14.1. Die Auflösung des Vereins wird mit 2/3-Mehrheit beschlossen. Bei der Einladung zur Hauptversammlung bzw. außerordentlichen Hauptversammlung muß auf diesen Punkt hingewiesen worden sein.
- 14.2. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins und des Archivs nach Absprache mit dem Finanzamt an gemeinnützige Einrichtungen. Diese Einrichtungen werden auf der Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Sie haben das Vermögen und das Archiv unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- 14.3. Zur Abwicklung der Auflösungsgeschäfte ernennt die Hauptversammlung bzw. die außerordentliche Hauptversammlung zwei Liquidatoren.

Satzung vom 01.März 2002